

365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 17. 11. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984, BGBl. Nr. 336/1988 und BGBl. Nr. 382/1992 wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:

„Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

2. Art. II § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Das Energielenkungsgesetz 1982 läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31. Dezember 1995 aus.

Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes.

Inhalt:

Befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1999.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Vorerst keine. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht mehr abgeschätzt werden kann.

EU-Kompatibilität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Energielenkungsgesetz 1982 wurde – wie auch die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze – bis zum 31. Dezember 1995 befristet erlassen und läuft mit diesem Termin aus.

Im Hinblick auf die sich für Österreich sowohl aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976 (IEP-Übereinkommen), als auch aus dem Beitritt zur Europäischen Union (EU) ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen wird für dieses Bundesgesetz, das die Transformation dieser Verpflichtungen in die österreichische Rechtsordnung zum Gegenstand hat – wie auch bisher –, eine Verlängerung um vier Jahre bis 31. Dezember 1999 vorgesehen.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß das Energielenkungsgesetz 1982 bereits zum Zeitpunkt des Beitrittes Österreichs zur EU per 1. Jänner 1995 allen Erfordernissen der EU entsprochen hat, so daß eine Novellierung zu diesem Termin nicht erforderlich war.

Lediglich die zeitliche Befristung des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes mit 31. Dezember 1995 macht es erforderlich, dieses Bundesgesetz – nunmehr auch auf Grund der Verpflichtungen gegenüber der EU – zu novellieren und den zeitlichen Geltungsbereich zu verlängern.

Der Vollständigkeit halber werden im folgenden jene – unbefristeten – Rechtsquellen der EU angeführt, deren Transformation das Energielenkungsgesetz beinhaltet, wobei lediglich die unter Punkt 1 angeführte Richtlinie einer ausdrücklichen innerstaatlichen Umsetzung bedarf. Für die unter Punkt 2 bis 5 zitierten Rechtsquellen ist eine eigene Umsetzung nicht erforderlich, es kann jedoch, sofern ein Rechtsakt nicht ausreichend genaue Maßnahmen vorsieht, das Energielenkungsgesetz 1982 zur Durchsetzung dieser Maßnahmen herangezogen werden:

1. Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973, Nr. 73/283/EWG, über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, Abl. EG Nr. L 228/1 vom 16. 8. 1973. [CELEX Nr.: 373L0283]

2. Entscheidung des Rates vom 7. November 1977, Nr. 77/706/EWG zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, ABl. EG Nr. L 292/9 vom 16. 11. 1977.

3. Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 1979, Nr. 79/639/EWG, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 77/706/EWG des Rates, ABl. EG Nr. L 183/1 vom 19. 7. 1979.

4. Entscheidung des Rates vom 14. Februar 1977, Nr. 77/186/EWG, über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten, ABl. EG Nr. L 61/23 vom 5. 3. 1977.

5. Entscheidung des Rates vom 22. Oktober 1979, Nr. 79/879/EWG, zur Änderung der Entscheidung Nr. 77/186/EWG über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten, ABl. EG Nr. L 270/58 vom 27. 10. 1979.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet daher die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes um vier Jahre bis 31. Dezember 1999.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Die EU-Kompabilität ist gegeben.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

4

365 der Beilagen

Besonderer Teil**Zu Z 1:**

Die Verfassungsbestimmung wird inhaltlich nicht geändert, sondern es erfolgt lediglich die Formulierung eines eigenen Kompetenzbegriffes. Auf die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Z 2:

Die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches soll gewährleisten, daß Österreich neben seinen mit dem IEP-Übereinkommen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch den Verpflichtungen durch den EU-Beitritt nachkommen kann.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982, BGBl. Nr. 545, über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz 1982)

(NR: GP XV IA 199/A AB 1251 S. 127. BR: AB 2583 S. 428.)

in der Fassung

- des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984, BGBl. Nr. 267 (NR: GP XV IA 199/A AB 1251 S. 127. BR: AB 2583 S. 428.)
- des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1988, BGBl. Nr. 336 (NR: GP XVII RV 576 AB 637 S. 66. BR: AB 3502 S. 503.)
- des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 382/1992 (NR: GP XVIII RV 486 AB 563 S. 73. BR: AB 4285 S. 555.)

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984 und BGBl. Nr. 336/1988 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel III

.....

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Neuer Text:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) **Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.** Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.